

steller und Indossanten dergestalt berechnet, daß man die Präsentation zur Sicht als am letzten Tage des Jahres nach dem Datum des Wechsels beschehen annimmt und die 180tägige Verjährungszeit von der bei dieser Annahme sich ergebenden Verfallzeit des Wechsels an rechnet, so daß z. B. ein Wechsel drei Monate nach Sicht zahlbar gestellt, wenn er auch wirklich erst im 14. Monate nach dem Dato des Wechsels zur Sicht präsentiert worden, bereits am Ende des 21. Monats nach der Ausstellung (den Monat zu 30 Tagen gerechnet) und nicht des 23. Monats nach der Ausstellung verjährt. Was dagegen den Anspruch und die Klage wider den Acceptanten betrifft, so verjähren diese erst mit dem Ablauf des sechsten Monats von der nach dem Datum des Accepts an zu bestimmenden Verfallzeit abwärts (also in dem beispielsweise aufgestellten Falle erst mit dem Ende des 23. Monats nach der Ausstellung).

Zu §. 236 ist im Hauptberichte bemerkt:

Hier beantragt die jenseitige Deputation ebenfalls den Wegfall des Paragraphen und schlägt vor, statt dessen einen Zusatzparagraphen in ein früheres Capitel aufzunehmen, welcher so lauten könnte:

„Wechsel, welche keine Bezeichnung der Verfallzeit enthalten, desgleichen Sicht- und Usowechsel müssen, falls nicht darin eine andere Frist für die Präsentation vorgeschrieben ist, binnen achtzehn Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei Verlust des Regresses gegen Indossanten und Aussteller zur Sicht und Annahme präsentiert werden.“

Dieser Vorschlag hängt in der Hauptsache mit dem zusammen, was die jenseitige Deputation bei §. 235 beantragt hat. Da man nun diesem Vorschlage nicht beigetreten ist, so kann man sich auch nicht für den gegenwärtigen erklären, sondern muß anrathen, dem Entwurfe beizutreten, und zwar um so mehr, da es bei einem Sichtwechsel mehr noch, als bei irgend einem andern Wechsel das Interesse des Ausstellers wie des Bezogenen erfordert, über das Schicksal desselben nicht allzu lange in Ungewißheit zu sein.

Im Nachberichte ist hierzu gesagt:

Auch hier hat die zweite Kammer den Vorschlag ihrer Deputation angenommen, aber auch hier muß man diesseits das Beharren beim Entwurfe anempfehlen.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde hier bei der Fragestellung ganz denselben Gang zu verfolgen haben. Ich frage: ob die Kammer nach Anrathen der Deputation den Beschluß der zweiten Kammer ablehnen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und weiter frage ich: ob die Kammer §. 236 des Entwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 237.

Wenn wider einen Indossanten die Regressklage so spät erhoben wird, daß es ihm unmöglich sein würde, innerhalb der Verjährungsfrist den Regress auf seine Vormänner und den Aussteller zu nehmen, oder wider diesen die Verjährung zu unterbrechen, so gereicht ihm dieses Sachverhältniß zur Befreiung von dem Regressanspruche, wenn der Kläger nicht zu bescheini-

gen vermag, daß dem Beklagten zu einer Zeit, wo ihm noch zur Fortstellung des Regresses Raum gewesen, von dem Protest Notifikation geschehen sei. Es kommt dabei darauf, ob der Kläger selbst die Notifikation bewirkt habe, oder diese durch einen Andern geschehen sei, nichts an.

Hierzu ist im Hauptberichte gesagt:

Man bittet, diesen Paragraphen hier noch auszusetzen, indem erst bei §. 242 das Erforderliche in Beziehung auf denselben gesagt werden kann.

Präsident v. Carlowitz: Dieser Paragraph bleibt also ausgesetzt.

Referent Domherr D. Günther:

§. 238.

Die Verjährung wird sowohl durch die auf die Klagerhebung erlassene richterliche Vorladung, als auch durch notarielle Mahnung verbunden mit Protesterhebung unterbrochen. Wenn dem Beklagten die Citation wirklich insinuirt worden, so ist es gleichgültig, ob dieselbe vom Richter des Wohnorts des Beklagten, oder von einem andern Civilrichter erlassen worden. Wenn aber die Citation wegen Abwesenheit des Beklagten ihm nicht behändigt werden können, so wird die Verjährung dadurch unterbrochen, daß der ordentliche Richter des Beklagten die Citation wirklich erlassen und bei den Acten bescheinigt wird, daß der Beklagte nicht anzutreffen gewesen.

Wenn die Verjährung durch notarielle Mahnung unterbrochen werden soll, so muß, im Fall ein Abwesenheitsprotest dies bewirken soll, daraus erhellen, daß die Mahnung an dem Wohnorte des Beklagten, in dessen Geschäftslocale oder Behausung unternommen worden sei.

Im Hauptberichte ist gesagt:

Hier ist zu bemerken,

1) daß es kaum genügen dürfte, wenn bloß der Richter des Wohnortes des Beklagten, nicht auch der Richter des Zahlungsortes als derjenige bezeichnet wird, vor dem die Klage mit der Wirkung angebracht werden kann, daß schon die bloße Ueberreichung derselben die Verjährung unterbricht. Sehr viele Personen aus entfernten Ländern, namentlich aus solchen, wo keine nach europäischen Ansichten geregelte Justizverfassung stattfindet, handeln nach Sachsen, stellen Wechsel aus, welche in Sachsen, besonders in Leipzig zahlbar sind, kommen vielleicht zu der Messe, wo der Wechsel gefällig war, gar nicht hierher, oder verlassen den Platz vor dem Zahltag wieder. Stets ist nach dem bisherigen Rechte in solchen Fällen die Wechselklage auch gegen den abwesenden Schuldner angebracht und die Verjährung hierdurch für unterbrochen geachtet worden. Die Beibehaltung dieser Einrichtung ist dringend zu wünschen, doch genügt es, wenn dies auch nur in Beziehung auf den Aussteller eines eignen Wechsels oder den Acceptanten eines gezogenen Papiers ausgesprochen wird. Wollte man aber auch hiervon abgehen, so würden die Handelsverbindungen Sachsens zumal mit dem Osten außerordentlich gefährdet sein.

2) Nach dem bisherigen Rechte wird zwar bei der Acquisitivverjährung angenommen, daß sie erst durch die erfolgte Insinuation der Klage an den Beklagten unterbrochen werde, allein die Unterbrechung der Extinctivverjährung wird schon durch die bloße Uebergabe der Klage bewirkt. Der Paragraph will aber